

Gebührenordnung Reiter- und Fahrergruppe Kleinolchingergut

Beschlossen vom Vorstand gemäß § 8 Abs. 2 und 3 der Vereinsstatuten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Gebührenordnung regelt die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Verbandsabgaben, Zahlungsmodalitäten sowie allfällige Helferstunden und Ersatzbeiträge für Mitglieder der Reiter- und Fahrergruppe Kleinolchingergut.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

Die jährlichen Mitgliedsbeiträge betragen:

Mitgliedsart	Jahresbeitrag
Ordentliches Mitglied: Turniermitgliedschaft Jugend (bis Vollendung des 16. Lebensjahres)	EUR 80,00
Ordentliches Mitglied: Nicht-Turniermitgliedschaft Jugend (bis Vollendung des 16. Lebensjahres)	EUR 40,00
Ordentliches Mitglied: Turniermitgliedschaft Erwachsener (ab Vollendung des 16. Lebensjahres)	EUR 100,00
Ordentliches Mitglied: Nicht-Turniermitgliedschaft Erwachsener (ab Vollendung des 16. Lebensjahres)	EUR 55,00
Unterstützendes Mitglied	EUR 25,00
Ehrenmitglied	beitragsfrei

Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis spätestens 31. Oktober des vorherigen Kalenderjahres fällig. Bei Eintritt wird der Mitgliedsbeitrag mit Eintrittsdatum fällig.

Bei Eintritt im laufenden Jahr kann der Vorstand den Mitgliedsbeitrag für das Eintrittsjahr aliquot festsetzen, hierbei sind alle vollen Monate der Mitgliedschaft zu 1/12 des Jahresbetrages zu bezahlen, der Betrag wird auf volle Euro gerundet.

§ 3 Aufnahme- und Bearbeitungsgebühr

Für die Aufnahme in den Verein wird eine einmalige Aufnahmegebühr eingehoben. Für den Wechsel von einer Nicht-Turniermitgliedschaft zur Turniermitgliedschaft oder umgekehrt werden Bearbeitungsgebühren eingehoben.

Art der Gebühr	Gebühr
Aufnahmegebühr Turniermitgliedschaft	EUR 15,00
Aufnahmegebühr Nicht-Turniermitgliedschaft, unterstützende Mitglieder	EUR 10,00
Ummeldung Turniermitgliedschaft <-> Nicht-Turniermitgliedschaft	EUR 10,00

Die Aufnahmegebühr ist gemeinsam mit dem ersten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 4 Verbandsabgaben

Der Verein ist Mitglied im Union Landesverein der ländlichen Reiter und Fahrer. Für Vereinsmitglieder, welche aktiv am Turniersport teilnehmen sind Verbandsabgaben zu bezahlen, diese sind in den jährlichen Mitgliedsbeiträgen der Turniermitgliedschaft enthalten.

Diese Beträge werden vom Verband festgelegt und können sich ändern. Änderungen werden den Mitgliedern rechtzeitig bekanntgegeben, sofern diese Auswirkungen auf den Mitgliedsbeitrag haben. Zusätzlich trägt der Verein eine jährliche Verwaltungs- bzw. Administrationsgebühr an den Verband, die Höhe wird von diesem festgesetzt.

§ 5 Zahlungsweise

Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Gebühren erfolgt mittels Überweisung auf das vom Verein bekannt gegebene Konto. Alle Beiträge und Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Vorschreibung fällig, sofern keine andere Zahlungsfrist festgelegt wird.

Kontoinhaber: Reiter- und Fahrergruppe Kleinolchingergut
IBAN: AT89 3500 7000 0091 9399

§ 6 Mahnwesen

Mitglieder, die mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Gebühren in Verzug geraten, können schriftlich oder elektronisch gemahnt werden.

Nach zweimaliger Mahnung und einem Zahlungsrückstand von mehr als sechs Monaten kann der Ausschluss gemäß § 6 Abs. 3 der Statuten erfolgen. Die Verpflichtung zur Zahlung der offenen Beiträge bleibt davon unberührt.

§ 7 Helferstunden

Gemäß § 7 Abs. 8 der Statuten kann der Vorstand zur Förderung der aktiven Mitarbeit der Mitglieder die Leistung von Helferstunden vorsehen.

Derzeit gilt folgende Regelung:

- Pro Kalenderjahr sind von jedem ordentlichen Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr 5 Helferstunden zu leisten.
- Als Helferstunden gelten insbesondere Tätigkeiten bei Veranstaltungen, Turnieren, Kursen, Arbeitseinsätzen oder sonstigen Vereinsaktivitäten.
- Nicht geleistete Helferstunden werden mit einem Ersatzbeitrag von EUR 10,00 pro Stunde verrechnet, dieser wird mit dem Mitgliedsbeitrag für das Folgejahr fällig.
- Der Vorstand kann in begründeten Fällen Ausnahmen gewähren, insbesondere dann, wenn nicht ausreichend Einsatzmöglichkeiten vorhanden sind.

§ 8 Sonstige Gebühren

Für Kurse, Lehrgänge, Turniere oder Veranstaltungen können gesonderte Teilnahmegebühren festgelegt werden. Die Höhe dieser Gebühren wird jeweils vom Vorstand beschlossen und vor der jeweiligen Veranstaltung bekanntgegeben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt mit Erhalt des Bescheids über die Einladung zur Aufnahme der Vereinstätigkeit der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung und der damit verbundenen Aufnahme der Vereinstätigkeit in Kraft.

Beschluss des Vorstandes vom 11.06.2026

Obmann: P. Reichl

Kassier: [Signature]

Schriftführer: [Signature]